



Rohstoff

Datum 15. Februar 2011

Die Anforderungen für die Amtshilfe in Steuersachen sollen angepasst werden

Die Identifikation der Steuerpflichtigen und des Informationsinhabers ist eine unerlässliche Voraussetzung zur Gewährung der Amtshilfe. In den meisten Fällen erfolgt dies durch Nennung von Namen und Adresse. Zur Identifikation sollen auch andere Mittel zur Identifikation zugelassen werden. Der vorliegende Rohstoff gibt einen Überblick über die Amtshilfepolitik, die Doppelbesteuerungsabkommen und die nächsten Schritte.

Amtshilfe nach dem OECD-Standard

Am 13. März 2009 entschied der Bundesrat aufgrund der internationalen Entwicklungen, dass die Schweiz den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen gemäss Artikel 26 des OECD-Musterabkommens übernimmt. Die Schweiz zog damit ihren Vorbehalt zu dieser Bestimmung zurück. Zur Umsetzung der Amtshilfepolitik legte der Bundesrat folgende Eckwerte fest, welche grundsätzlich bestehen bleiben:

- Begrenzung der Amtshilfe auf den Einzelfall und somit keine „Fishing-Expeditions“ (Beweisbefragungen)
- Beschränkung auf den Informationsaustausch auf konkrete und begründete Anfrage
- Wahrung des Verfahrensschutzes
- faire Übergangslösungen
- Beschränkung auf Steuern, die unter das Abkommen fallen
- Subsidiaritätsprinzip gemäss OECD-Musterabkommen
- Bereitschaft zur Beseitigung von Diskriminierungen
- Rückwirkungsverbot

Rohstoff

- Level-Playing-Field mit anderen Finanzplätzen (gleiche Bedingungen für alle Staaten und Territorien)

Umsetzung der Amtshilfepolitik

Die Umsetzung der Amtshilfepolitik erfolgt im Rahmen von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Die Schweiz hat bis heute über dreissig DBA nach dem Standard des OECD-Musterabkommens ausgehandelt. Dabei handelt es sich um folgende Abkommen:

In Kraft stehende Abkommen	Im Parlament hängige Abkommen	Unterzeichnete Abkommen	Paraphierte Abkommen
Dänemark	Niederlande	Hongkong	Irland
Finnland	Türkei	Südkorea	Malta
Norwegen	Japan	Slowakei	Oman
Frankreich	Polen		Rumänien
Grossbritannien	Indien		Schweden
Katar	Deutschland		Singapur
Luxemburg	Kasachstan		Vereinigte Arabische Emirate
Mexiko	Uruguay		
Österreich (ab 1. März 2011)	Griechenland		
Spanien (Meistbegünstigungsklausel)	Kanada		
USA (durch eidgenössische Räte genehmigt, aber noch nicht in Kraft)			

Anpassung der Anforderungen an ein Amtshilfegesuch

Die Bestimmungen in Bezug auf DBA mit einer Amtshilfeklausel sind so anzupassen, dass die Anforderungen an ein Amtshilfegesuch einen wirksamen Informationsaustausch nicht behindern sollen. Deshalb werden diese Abkommen so ausgelegt, dass einem ausländischen Amtshilfegesuch, das keine „Fishing-

Rohstoff

Expedition“ darstellt, auch dann nachgekommen wird, wenn Feststellung der Identität der betroffenen Person statt mit Name und Adresse durch andere Mittel erfolgt oder wenn der ersuchende Staat Name und Adresse des Informationsinhabers nicht kennt (unter Berücksichtigung der Grundsätze der Proportionalität und Praktikabilität). In alle DBA soll eine entsprechende Bestimmung eingefügt werden.

Nicht zur Diskussion stehen ein spontaner Informationsaustausch unter Steuerbehörden und der automatische Informationsaustausch. Es bleibt bei Auskunft im Einzelfall auf Anfrage hin.

Anpassungen der Abkommen

Die DBA-Anpassungen befinden sich in verschiedenen Stadien. In laufenden und künftigen Verhandlungen über die Revision bestehender oder den Abschluss neuer DBA mit ausländischen Staaten wird eine Bestimmung aufgenommen, die dem OECD-Standard entsprechen.

Mit Staaten, mit denen ein DBA bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden ist, kann die Bestimmung über die Amtshilfe in den DBA über ein Verständigungsverfahren oder einen diplomatischen Notenaustausch präzisiert werden. Der Bundesrat hat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) einen Rückkommensantrag gestellt betreffend die Beratung der zehn hängigen DBA (Niederlande, Türkei, Japan, Polen, Indien, Deutschland, Kasachstan, Kanada, Uruguay und Griechenland) und einen Antrag auf Übernahme der angepassten Amtshilfe-Bestimmungen.

Bei den vom National- und Ständerat bereits genehmigten Abkommen mit Dänemark (einschliesslich der Ausdehnung auf die Färöer-Inseln), Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Katar, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Österreich und USA ist ebenfalls geplant, die Anpassungen der Amtshilfepraxis durch Parlamentsbeschluss genehmigen zu lassen.

Alle Beschlüsse der eidg. Räte unterliegen dem fakultativen Referendum.

Der Peer-Review-Prozess des Global Forums

Das Global Forum über "Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen" (Global Forum) überprüft mittels „Peer Reviews“ die Einhaltung des Amtshilfe-Standards in den ihr gegenwärtig angeschlossenen Staaten. Diese Überprüfung erfolgt in zwei Phasen. Im Rahmen der ersten Phase wird geprüft, ob die Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch nach dem OECD-Standard vorliegen. Gegenstand der zweiten Phase ist die Überprüfung der Effektivität und Effizienz des Informationsaustausches. Die erste Phase des Peer Reviews der Schweiz hat Ende Oktober 2010 angefangen und dauert bis anfangs Juni 2011. Hat ein Staat die essentiellen Elemente für einen wirksamen Informationsaustausch nicht eingeführt, wird er zur zweiten Phase nicht zugelassen.

Das Global Forum umfasst die GS 20-Staaten, alle OECD-Staaten sowie alle anderen Staaten, die sich zum OECD-Standard bei der Amtshilfe bekennen.

Rechtliche Umsetzung

Rechtlich soll die Änderung wie folgt umgesetzt werden: Bei DBA, die noch keine Auslegungsregel haben, soll im Genehmigungsbeschluss der eidg. Räte eine solche eingefügt werden (Ziffer I. hiernach). Zudem soll bei allen Abkommen die neue Interpretation der Amtshilfepraxis von den eidg. Räten genehmigt werden (Ziffer II. hiernach):

I. Text der Auslegungsregel

Für die Anwendung gilt, dass der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, darin besteht, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, «fishing expeditions» zu betreiben oder Informationen anzufordern, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Während die im Amtshilfegesuch zu liefernden Angaben wichtige verfahrenstechnische Voraussetzungen darstellen, die „fishing expeditions“ vermeiden sollen, sind sie so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch nicht behindern.

Diese Auslegungsregel ist in den Abkommen mit USA; Niederlande, Türkei, Polen, Indien, Deutschland, Kanada, Südkorea, Spanien sowie Slowakei bereits enthalten.

II. Erweiterte Interpretation der Amtshilfepraxis bei allen DBAs

Die Abkommen sind so auszulegen, dass einem Amtshilfegesuch zu entsprechen ist, wenn darin dargetan wird, dass es sich nicht um eine „fishing expedition“ handelt und wenn der ersuchende Staat

- a. den Steuerpflichtigen identifiziert, wobei diese Identifikation auch auf anderer Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann, in Ausnahmefällen auch durch die Angabe einer Kontonummer;*
- b. den Namen und die Adresse des mutmasslichen Informationsinhabers angibt, soweit sie ihm bekannt sind.*

Beim Fehlen dieser Angaben gemäss lit. b für die Ermittlung des Informationsinhabers durch die Schweiz sind die Grundsätze der Proportionalität und Praktikabilität zu beachten

Diese Anpassung der Amtshilfe-Praxis bedarf wie die Auslegungsregel der Zustimmung der eidg. Räte.

Auskunft: Urs Ursprung, Direktor Eidg. Steuerverwaltung, 031 322 71 01
Beat Furrer, Leiter Kommunikation ESTV, +41 31 324 91 29